

Die obligatorische berufliche Vorsorge

Prevo-Reglement der Bâloise-Sammelstiftung
für die obligatorische berufliche Vorsorge

Ausgabe Januar 2012

Aufnahme in die Vorsorgekasse

A1

Risikoprüfung

Hat die versicherte Person ein Leiden oder Gebrechen oder ist sie nicht vollständig arbeitsfähig und übersteigen die Vorsorgeleistungen die gesetzlichen Mindestleistungen, so kann die Stiftung eine Risikoprüfung verlangen und/oder einen Leistungsvorbehalt für den Todes- oder Invaliditätsfall anbringen.

Tritt der Tod oder die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines vorbehaltenen Leidens während der Vorbehaltsdauer ein, werden auch nach deren Ablauf maximal die obligatorischen bzw. die nach Massgabe des beschränkten versicherten Lohnes berechneten Leistungen erbracht. Der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworbene Vorsorgeschutz bleibt gewahrt.

A2

Für die Erhöhung von Vorsorgeleistungen gilt diese Bestimmung sinngemäss.

A3

Ausnahmen von der Versicherung

Nicht in die Vorsorgekasse aufgenommen werden Arbeitnehmer, die

- im Zeitpunkt der Aufnahme im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen;
- bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

A4

Das Einkommen, welches eine versicherte Person bei einem anderen Arbeitgeber oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt, kann nicht versichert werden.

A5

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Vorsorgekasse und dauert bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Austritt aus der Vorsorgekasse. Bei Invalidität gelten die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragszahlung.

A6

Einkauf von Beitragsjahren

Im gesetzlich zulässigen Rahmen ist der Einkauf von Beitragsjahren in den überobligatorischen Teil des Altersguthabens möglich. Insoweit eine Arbeitsunfähigkeit besteht, ist ein Einkauf ausgeschlossen. Für Bezüger einer Invalidenrente gilt dieser Ausschluss nach Massgabe ihres Rentenanspruches.

A7

Ist das Einkaufspotenzial gemäss dem Reglement voll ausgeschöpft, sind ab Vollendung des 50. Altersjahres zusätzliche Einkäufe möglich, um Leistungskürzungen bei vorzeitigem Altersrücktritt ganz oder teilweise auszugleichen (Auskau). Für den Auskauf gelten die reglementarischen Voraussetzungen des Einkaufs von Beitragsjahren sinngemäss.

Der Auskauf wird in einem separaten Alterskonto geführt und im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts dem rentenbildenden überobligatorischen Altersguthaben zugerechnet.

Bis zum vorzeitigen Altersrücktritt entspricht die maximal mögliche Auskaufssumme der Summe der fehlenden Altersgutschriften ohne Zins für die Jahre vom geplanten vorzeitigen Pensionierungsalter bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter, höchstens aber der Summe der Altersgutschriften der letzten 5 Jahre vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter (Teilauskauf).

Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5 % überschritten werden. Die nicht mehr zur Finanzierung der Leistungskürzungen benötigten Mittel aus dem separaten Alterskonto werden zur Begleichung von bis zum Altersrücktritt noch zu leistenden Arbeitnehmerbeiträgen verwendet. Überschüssende Alterskapitalien verfallen zu Gunsten der Vorsorgekasse.

Im Zeitpunkt des definitiv durchgeführten vorzeitigen Altersrücktritts kann unter Anrechnung eines bereits geleisteten Teileinkaufs maximal die Differenz zwischen der voraussichtlichen Altersrente im ordentlichen Schlussalter und der reduzierten Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung ausgekauft werden (Vollauskauf).

Bei Vollauskauf erlischt das reglementarische Recht, die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform zu verlangen.

Bei Tod vor dem Altersrücktritt wird das Guthaben auf dem separaten Alterskonto für den Auskauf als zusätzliche Todesfallsumme ausgerichtet.

Bei einem Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung erfolgt eine Entnahme aus dem separaten Alterskonto für den Auskauf erst nachdem ein allfälliges Guthaben auf dem individuellen Überschusskonto sowie das rentenbildende überobligatorische Altersguthaben und das obligatorische Altersguthaben im gesetzlich zulässigen Rahmen abgebaut sind.

Bei Dienstaustritt ist das Guthaben für den Auskauf Bestandteil des gesamten vorhandenen Altersguthabens (Deckungskapital im Sinne von Art. 15 FZG).

Die steuerliche Beurteilung eines Einkaufs erfolgt im Einzelfall durch die zuständigen Steuerbehörden und ist vom Versicherten abzuklären. Die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Altersleistungen

Altersrente

B1

Anspruchsvoraussetzungen

Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monattersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (Männer) bzw. des 64. Altersjahres (Frauen) erreicht.

B2

Bezieht eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Pensionierung eine Invalidenrente nach diesem Reglement, so entspricht die Altersrente mindestens der gesetzlichen Invalidenrente.

B3

Die versicherte Person kann den vorzeitigen Altersrücktritt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres verlangen. Bei vorzeitigem Altersrücktritt wird der Umwandlungssatz entsprechend angepasst.

B4

Wird das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus zu mindestens 40% weitergeführt, kann die Fälligkeit der Altersleistungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Der Umwandlungssatz wird entsprechend angepasst.

Der zum Zeitpunkt des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters geltende Satz der Altersgutschriften gilt weiter. Das Altersguthaben wird weiter verzinst.

Bei Tod vor dem Altersrücktritt nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters sind im Falle des Aufschubs der Altersleistung folgende Hinterlassenenrenten versichert:

- Eine Ehegattenrente in Höhe von 60% der voraussichtlichen Altersrente im 70. Altersjahr
- Eine Lebenspartnerrente in Höhe von 60% der voraussichtlichen Altersrente im 70. Altersjahr
- Eine Waisenrente in Höhe von 20% der voraussichtlichen Altersrente im 70. Altersjahr.

Die Versicherung sämtlicher Erwerbsunfähigkeitsleistungen und der zusätzlichen Todesfallsummen erlischt ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

B5

Wird nach Vollendung des 58. Altersjahres der Beschäftigungsgrad beim Arbeitgeber um mindestens 30% einer Vollzeitbeschäftigung reduziert und verbleibt ein Beschäftigungsgrad von mindestens 40% einer Vollzeitbeschäftigung, besteht entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades Anspruch auf anteilmässige Altersleistungen gemäss den Grundsätzen über den vorzeitigen Altersrücktritt.

B6

Kapitalabfindung

Die anspruchsberechtigte Person kann, soweit noch kein anderer Vorsorgefall eingetreten ist, im gesetzlichen Rahmen das Altersguthaben ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung verlangen. Dazu muss sie eine schriftliche Erklärung spätestens zwei Monate vor der ersten Altersrentenzahlung gegenüber der Stiftung abgeben. Die Abfindung beträgt mindestens ein Viertel des Altersguthabens beim Altersrücktritt. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt beim Rücktritt. Betrifft sie das ganze Altersguthaben, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis, einschliesslich der nach dem Rücktrittsalter versicherten Ehegatten- und Kinderrenten. Beim Teilkapitalbezug wird zuerst der überobligatorische Teil vollständig abgebaut, bevor der obligatorische Teil reduziert wird. Die nach dem Teilbezug versicherten Ansprüche sind von der Höhe des verbleibenden Altersguthabens abhängig.

Verlangt eine verheiratete oder als Partner eingetragene versicherte Person eine Kapitalabfindung anstelle der Altersleistungen, so ist das schriftliche Einverständnis des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Stiftung kann auf Kosten der versicherten Person Nachweise der Zustimmung verlangen.

Eine erwerbsunfähige Person kann nach Massgabe ihrer Erwerbsunfähigkeit keine Kapitalabfindung verlangen, es sei denn, sie habe auf Kapital optiert

- vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit
- als Bezügerin einer Invalidenrente nach UVG oder MVG, und diese über das AHV-Rentenalter hinaus ausgerichtet wird.

Anstelle der Rente wird in jedem Fall eine Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn die Altersrente weniger als 10% der einfachen AHV-Mindestaltersrente beträgt.

Pensionierten-Kinderrenten

B7

Ein(e) Altersrentner(in) hat für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten.

Pensionierten-Kinderrenten werden in jedem Fall nur so lange bezahlt, als eine Altersrente ausgerichtet wird.

Invaliditätsleistungen

Invalidenrente

C1

Anspruchsvoraussetzungen

Wird eine versicherte Person vor der Pensionierung invalid, so hat sie Anspruch auf Invaliditätsleistungen, soweit sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die als Minderjährige oder infolge eines Geburtsgebrechens invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren. Die Invalidenleistungen sind in diesen Fällen auf die Leistungen gemäss BVG begrenzt.

C2

Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen gemäss UVG/MVG, so erbringt die Stiftung maximal die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Die gleiche Leistungseinschränkung gilt für versicherte selbständigerwerbende Arbeitgeber, die sich freiwillig dem UVG unterstellen können.

C3

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Koordination.

C4

Was heisst Invalidität?

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).

C5

Die Invaliditätsleistungen richten sich nach dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

Die Invalidenrenten werden unter Vorbehalt der reglementarischen Übergangsbestimmungen ausgerichtet als:

- 1/4-Rente: Bei Invalidität zw. 40% und <50%
- 1/2-Rente: Bei Invalidität zw. 50% und <60%
- 3/4-Rente: Bei Invalidität zw. 60% und <70%
- ganze Rente: Bei Invalidität ab 70%

Bei Gradänderungen werden die Leistungen entsprechend angepasst. Ist der Mindestinvaliditätsgrad unterschritten, so besteht kein Anspruch auf Invalidenrenten.

Die Basler ist jederzeit berechtigt, das Bestehen und den Grad der Invalidität zu überprüfen.

C6

Erbringung der Leistung

Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht im spätesten der folgenden Zeitpunkte:

- Beginn des Rentenanspruchs gemäss IV,
- Beendigung der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bzw. des Anspruchs auf Krankentaggeld von wenigstens 80% des Lohnes bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit, mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert,
- Ablauf der Wartefrist.

C7

Die Invalidenleistungen werden während der Dauer der Invalidität ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

C8

Rückfall

Das erneute Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache gilt als neues Ereignis mit neuer Wartefrist, wenn die versicherte Person vor dem Rückfall während mehr als einem Jahr ununterbrochen erwerbsfähig war. Bei einem zwischenzeitlichen Stellen- oder Versichererwechsel bestimmt sich die Zuständigkeit bei Rückfällen immer nach den Kriterien der aktuellen Rechtsprechung. Für Rückfälle innerhalb eines Jahres, welche keine neue Wartefrist auslösen, werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

Invaliden-Kinderrenten

C9

Ein(e) Invalidenrentner(in) hat für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.

C10

Invaliden-Kinderrenten werden nur so lange bezahlt, als eine Invalidenrente ausgerichtet wird.

Beitragsbefreiung

C11

Ist eine versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters während 3 Monaten ohne wesentlichen Unterbruch erwerbsunfähig, entsteht der Anspruch auf Beitragsbefreiung. Er endet, wenn keine anspruchsbegründende Invalidität mehr besteht, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Ist der Mindestinvaliditätsgrad unterschritten, so besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung. Die Beitragsbefreiung wird entsprechend den für die Invalidenrenten geltenden Regeln gewährt.

Todesfalleleistungen

Ehegattenrente

D1

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Ehegattenrente entsteht bei Tod der versicherten Person, sofern die verstorbene Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war,
- eine Alters- oder Invalidenrente gemäss diesem Reglement erhielt, oder

- als Minderjähriger oder infolge eines Geburtsgebrechens invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war. Die Hinterlassenenleistungen sind in diesen Fällen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG begrenzt.

Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen gemäss UVG/MVG, so erbringt die Stiftung maximal die Leistungen gemäss BVG. Die gleiche Leistungseinschränkung gilt für versicherte selbständigerwerbende Arbeitgeber, die sich freiwillig dem UVG unterstellen können.

D2

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Koordination.

D3

Erbringung der Leistung

Sofern die Ehegattenrente keine laufende Rentenleistung ablöst, entsteht der Anspruch auf die Ehegattenrente per Todestag der versicherten Person. Ansonsten entsteht der Anspruch auf den nächsten dem Todestag folgenden Monatsersten.

D4

Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehegatten oder bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres. Im zweiten Falle wird eine Abfindung in dreifacher Höhe der Jahresrente gezahlt.

D5

Der Ehegatte kann anstelle einer Ehegattenrente ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung verlangen. Er hat dies vor der ersten Rentenzahlung, spätestens aber zwei Monate nach Bekanntgabe der Höhe des Kapitals der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Kapitalabfindung muss mindestens ein Viertel des Kapitals betragen. Im Umfang dieser Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des Ehegatten gegenüber der Stiftung.

D6

Beträgt die Ehegattenrente weniger als 6% der einfachen AHV-Mindestaltersrente, so wird in jedem Fall eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

Lebenspartnerrente

D7

Wurde eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters begründet, hat der überlebende Partner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn im Zeitpunkt des Todes

1. die versicherte Person
 - > das 35. Altersjahr vollendet oder mit dem überlebenden Partner ein gemeinsames Kind hat und
 - > die Ehevoraussetzungen im Sinne des ZGB bzw. die Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes erfüllt sowie
2. der überlebende Partner
 - > ebenfalls die Ehevoraussetzungen im Sinne des ZGB bzw. die Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes erfüllt und
 - > keine Hinterlassenenrente oder Kapital anstelle einer Hinterlassenenrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekasse bezieht sowie
 - > entweder das 30. Altersjahr vollendet hat und mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat

- > oder mit der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

D8

Im übrigen gelten für die Lebenspartnerrente vorbehaltlich nachstehender Punkte die Bestimmungen zur Ehegattenrente.

- Eine Besserstellung des überlebenden Partners gegenüber dem überlebenden Ehegatten einer verheirateten versicherten Person bzw. gegenüber dem eingetragenen Partner einer in eingetragener Partnerschaft stehenden versicherten Person ist ausgeschlossen.
- Die Lebenspartnerrente wird nicht der Teuerung angepasst.
- Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt definitiv mit dem Tode des Lebenspartners oder wenn er sich vor Vollendung des 45. Altersjahres verheiratet bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder in einer neuen Lebensgemeinschaft lebt.
- Eine Abfindung bzw. eine Option auf ein Wiederaufleben ist ausgeschlossen.

Rente für den geschiedenen Ehegatten

D9

Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente in Höhe der gesetzlichen Mindestleistung, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Übersteigen die Leistungen der Stiftung und der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil, so werden die Leistungen der Stiftung entsprechend gekürzt.

Waisenrenten

D10

Anspruchsvoraussetzungen

Kinder der versicherten Person haben bei deren Tod Anspruch auf eine Waisenrente. Es gelten sinngemäss die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für die Ehegattenrente.

D11

Erbringung der Leistung

Waisenrenten werden vom Todestag der versicherten Person an ausgerichtet. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens aber, wenn dieses das 18. Altersjahr vollendet.

D12

Über das 18. Altersjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, werden Leistungen erbracht für ein Kind, das noch in Ausbildung steht oder zu mindestens 70% invalid ist.

D13

Stief- und Pflegekinder haben Anspruch auf Waisenrenten, falls sie von ihr unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

Todesfallsumme

D14

Anspruchsvoraussetzungen

Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, auf eine Lebenspartnerrente, auf Renten für den geschiedenen Ehegatten oder Abfindungen, wird das bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelte Altersguthaben als Todesfallsumme ausbezahlt.

Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, auf eine Lebenspartnerrente, auf Renten für den geschiedenen Ehegatten oder auf Abfindungen, so wird, sofern das bis zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben das Total der Barwerte aller genannten Leistungen übersteigt, eine Todesfallsumme ausgerichtet. Die Höhe der Summe entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem Total der Barwerte der genannten Leistungen.

D15

Begünstigung

Unabhängig vom Erbrecht sind der Reihe nach begünstigt:

- der Ehegatte;
- die minderjährigen, die mehr als 70% invaliden und die in Ausbildung stehenden Kinder, welche das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- die übrigen Nachkommen;
- die Eltern;
- die Geschwister.

D16

Sind keine der genannten anspruchsberechtigten Personen vorhanden, so haben die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, Anspruch auf die Hälfte des Altersguthabens.

D17

Sind mehrere Begünstigte anspruchsberechtigt, so erfolgt eine Aufteilung der Leistung pro Kopf.

D18

Sofern Hinterlassenenrenten aus einem anderen Vorsorgefall bezogen werden, besteht kein Anspruch gemäss D 15 Punkt 3.

Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität

E1

Erbringung der obligatorischen Leistungen

Die Stiftung verpflichtet sich, die obligatorischen Leistungen gemäss BVG in jedem Fall zu erbringen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

E2

Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden im Umfang des gesetzlichen Minimums bis zum Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters der anspruchsberechtigten Person der Preisentwicklung angepasst.

E3

Die Anpassung der Waisen- und Invaliden-Kinderrenten erfolgt bis zum Erlöschen des Rentenanspruchs.

E4

Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Leistungsansprüche aus diesem Reglement dürfen vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.

E5

Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungszahlungen ist der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters. Befindet sich der Wohnsitz nicht in der Schweiz oder in einem Staat der EU/EFTA, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort.

E6

Fälligkeit und Verzug

Die Renten werden monatlich vorschüssig ausgerichtet. Der Verzug richtet sich nach Art. 105 OR. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzins. Kapitalleistungen im Alters- und Todesfall werden innert 30 Tagen nach Erhalt aller Unterlagen für die Abklärung und Auszahlung des Leistungsanspruchs fällig. Wird die Stiftung in Verzug gesetzt, gilt ein Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinses.

E7

Auskunfts- und Meldepflicht

Die versicherten und die anspruchsberechtigten Personen haben der Stiftung die für die Abwicklung der Versicherung erforderlichen Meldungen und Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen und die verlangten Unterlagen einzureichen.

Dies betrifft insbesondere:

- Zivilstandsänderungen
- den Tod der versicherten Person
- Änderungen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen, wie Unterhaltspflichten und Rentenberechtigungen von Kindern
- Änderungen des Grads der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Invalidität, welche die versicherte Person gleichzeitig auch der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu melden hat
- Anmeldungen bei der IV, welche die versicherte Person bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, vorzunehmen hat
- anrechenbare Einkünfte zur Leistungskoordination
- die weiteren Melde- und Auskunftspflichten gemäss diesem Reglement

E8

Die Stiftung lehnt, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben könnten.

E9

Rückforderung

Die Stiftung fordert ungerechtfertigt bezogene Leistungen zurück oder verrechnet sie mit fälligen Leistungen.

E10

Leistungskürzung

Die Stiftung kürzt ihre Erwerbsunfähigkeits- und Hinterlassenenleistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

F1

Koordination und Regress

Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits- und Hinterlassenenleistungen wird nur insoweit anerkannt, als die maximal vorgesehenen Leistungen zusammen mit den anderen Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. Als andere Einkünfte gelten alle Einkünfte gleicher Art und Zweckbestimmung, insbesondere:

- Taggelder, Renten sowie Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungssatz in- und ausländischer Privat- und Sozialversicherungen sowie Vorsorgeeinrichtungen,
- Zusätzlich erzielt oder zumutbarerweise erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von versicherten Personen, die Invalidenleistungen beziehen.

F2

Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.

F3

Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen.

F4

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiteren Begünstigten gemäss Art. 20a BVG ein. Erbringt die Stiftung überobligatorische Leistungen, sind die versicherte Person, ihre Hinterlassenen und weitere Begünstigte verpflichtet, der Stiftung ihre Ansprüche gegenüber einem haftpflichtigen Dritten bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen abzutreten.

Austritt aus der Vorsorgekasse

G1

Ende der Versicherungsdeckung, Nachdeckung

Die Versicherungsdeckung endet mit dem Datum, an welchem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG nicht mehr erfüllt sind.

G2

Für die Leistungen im Falle von Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern nicht vorher ein anderes Vorsorgeverhältnis begründet wird.

G3

Werden Leistungen aus dieser Nachdeckung fällig, so ist der Vorsorgekasse eine allfällig bereits erbrachte Austrittsleistung zurückzuerstatten.

G4

Erhaltung des Vorsorgeschatzes

Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

G5

Versicherte Personen, welche nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie ihren Vorsorgeschatz erhalten wollen.

G6

Barauszahlung

Die versicherte Person kann im gesetzlich zulässigen Rahmen die Barauszahlung verlangen, sofern

- sie die Schweiz endgültig verlässt und die Voraussetzungen von Art. 25f FZG eingehalten sind;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr eigener Jahresbeitrag beträgt.

G7

Wer eine Barauszahlung verlangt, hat der Stiftung die verlangten Nachweise beizubringen. An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende anspruchsberechtigte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann auf Kosten der versicherten Person Nachweise der Zustimmung verlangen.

G8

Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt jeglicher Anspruch aus diesem Reglement gegenüber der Stiftung.

G9

Übertragung der Austrittsleistung bei Ehescheidung

Ohne dass ein Freizügigkeitsfall vorliegt, kann das Gericht bei Ehescheidung bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen wird.

Die Bestimmungen gelten sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

G10

Der verpflichtete Ehegatte kann die übertragene Austrittsleistung wieder in die Vorsorgekasse einbringen.

G11

Überschussbeteiligung

Die Grundlage für die Berechnung der Überschussbeteiligung ist die jährliche Betriebsrechnung der Basler für die massgebenden Verträge. Ein positiver Gesamtsaldo wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für die Bildung von Rückstellungen und die Äufnung eines Überschussfonds verwendet.

Ist ein Überschuss auszuschütten, wird er von der Stiftung der Vorsorgekasse grundsätzlich entsprechend dem anteiligen Deckungskapital, dem Schadenverlauf der versicherten Risiken und dem verursachten Kostenaufwand zugewiesen.

Nach dem Entscheid über die Teuerungsanpassung wird die Überschussbeteiligung dem individuellen Überschusskonto der versicherten Person gutgeschrieben, sofern der Kassenvorstand der Basler nicht einen anderen Beschluss mitgeteilt hat.

In den Vorsorgefällen Alter und Tod vor dem Rücktrittsalter wird das auf dem Überschusskonto vorhandene Guthaben als einmalige Kapitalzahlung zusätzlich zu den übrigen reglementarischen Leistungen ausgerichtet.

Organisation der Vorsorgekasse und der Stiftung

H1

Organisation

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt deren Organisation. Die Organisation, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Stiftungsrats richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements für den Stiftungsrat.

H2

Der Kassenvorstand führt die Vorsorgekasse. Im Rahmen dieses Reglements sowie des Vorsorgeplans richten sich die Organisation, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kassenvorstands nach den Bestimmungen des Organisationsreglements für den Kassenvorstand.

H3

Dem Kassenvorstand obliegt der Vollzug der Personalvorsorge. Er trifft die notwendigen Massnahmen unter Vorbehalt der Entscheide des Stiftungsrates.

H4

Der Kassenvorstand setzt sich aus je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter zusammen. Der Arbeitgebervertreter wird durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Arbeitnehmer wählen ihren Vertreter aus dem Kreis der versicherten Personen.

H5

Die Amtszeit der Mitglieder des Kassenvorstandes beträgt 4 Jahre.

H6

Das Kassenvermögen darf ausschliesslich im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet werden.

H7

Mittel aus dem Arbeitgeber-Beitragsreservefonds dürfen für andere Zwecke als zur Beitragszahlung des Arbeitgeberanteils nur mit Zustimmung des Arbeitgebers verwendet werden.

H8

Schweigepflicht

Alle an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt Art. 86a BVG zur Datenbekanntgabe.

H9

Übrige Bestimmungen

Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle und den Experten für die berufliche Vorsorge gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

11

Reglementsänderung

Nach Massgabe des Stiftungszweckes erlässt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Kassenvorstand dieses Reglement und wählt der Kassenvorstand den Vorsorgeplan im Rahmen des Planangebotes der Stifterin. Im Zeitpunkt der Reglements- oder Planänderung bereitgestellte Mittel für anwartschaftliche Leistungen und Ansprüche auf bereits fällig gewordene Vorsorgeleistungen dürfen jedoch davon nicht berührt werden.

12

Übertragung und Liquidation der Vorsorgekasse

Bei einer vollständigen Übertragung der Vorsorgekasse auf einen anderen Vorsorgeträger werden die zu übertragenden Rückerstattungswerte gemäss dem von der Basler angewendeten Kollektivversicherungstarif, wenigstens aber die gesetzlichen Altersguthaben, sowie allfällige weitere Mittel der Vorsorgekasse dem neuen Vorsorgeträger überwiesen.

13

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgekasse regelt das Reglement betreffend die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgekassen der Stiftung.

14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Stiftung, Vorsorgekasse, Arbeitgeber und anspruchsberechtigten Personen ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt worden ist.

15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den vereinbarten Termin in Kraft und ersetzt mit folgenden Ausnahmen alle vorhergehenden Reglemente.

Ansprüche auf Altersrenten sowie die daran anschliessenden Hinterlassenenleistungen richten sich nach den im Zeitpunkt des Altersrücktritts gültigen Reglementsbestimmungen.

Für Personen, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens

- der Tod bzw. der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, bereits eingetreten ist oder
- die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rückfallsregelung des für den Grundfall geltenden Reglements unterbrochen ist,

gilt für

- die Invalidenrenten und Todesfalleleistungen,
- das Rücktrittsalter und
- die Skala der Altersgutschriften

weiterhin und ausschliesslich das damals in Kraft gestandene Reglement.

16

Im Anwendungsbereich der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision sind allfällige reglementarische Ansprüche ausgeschlossen und maximal die obligatorischen Leistungen gemäss BVG geschuldet.

Bâloise-Sammelstiftung
für die obligatorische berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch